

§ 1143 BGB

(1) Ist der Eigentümer nicht der persönliche [Schuldner](#), so geht, soweit er den [Gläubiger](#) befriedigt, die Forderung auf ihn über. Die für einen Bürgen geltenden Vorschriften des § [774 Abs. 1 BGB](#) finden entsprechende Anwendung.

(2) Besteht für die Forderung eine Gesamthypothek, so gelten für diese die Vorschriften des § [1173 BGB](#).